

Leitfaden Holzheizungen

**Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung**



Vorwort

Mit einer bundesweiten Förderoffensive für Heizsysteme, deren Funktion auf nachhaltigen Rohstoffen beruht, pusht der Klima- und Energiefonds einmal mehr die Unabhängigkeit gegenüber den klimabelastenden Heizmaterialien.

Der jahrhundertelangen nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes und nachhaltiger Holznutzung verdanken wir ÖsterreicherInnen unseren Holzreichtum. In Österreichs Wäldern wächst mehr Holz nach, als geerntet wird. Eine stärkere Nutzung der Biomasse würde uns ÖsterreicherInnen unabhängiger von Importen fossiler Brennstoffe machen und den Kaufkraftabfluss ins Ausland verringern. Holz ist nicht nur ein klimaschonendes Heizmaterial, es ist zudem auch wesentlich günstiger und resistenter gegenüber Energiekrisen als fossile Brennstoffe. Trotz des derzeit günstigen Öls ist auf längere Sicht bei einem mit Pellets oder Hackgut beheiztem Haus mit geringeren Brennstoffkosten zu rechnen.

Gefördert werden Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte bis hin zu vollautomatischen Pelletkaminöfen. Ausgenommen von der Förderung sind beispielsweise Kamin- oder Kachelöfen, bei denen das klassische Scheitholz zum Einsatz kommt. Den Ersatz von Zentralheizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen befeuert werden, bzw. den Ersatz von elektrischen Nacht- oder Direktspeicheröfen durch Kessel, die mit Hackgut oder Pellets befeuert werden, unterstützt der Klima- und Energiefonds 2015 pauschal mit 2.000 Euro pro Heizanlage und Haushalt. Der Tausch alter Holzheizungsanlagen wird mit 800 Euro unterstützt, Pelletkaminöfen werden pauschal mit 500 Euro gefördert.

Die Förderung von Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräten sowie Pelletkaminöfen umfasst heuer insgesamt 5 Mio. Euro, wodurch mehr als 3.700 ÖsterreicherInnen bzw. Familien bei ihrer Investition in ein klimafreundliches Heizsystem finanziell unterstützt werden können.

Die Nutzung der Biomasse ist ein wesentlicher Faktor am Weg zu den ambitionierten Klimazielen 2020. Der Klima- und Energiefonds setzt heute schon die entscheidenden motivierenden Schritte in eine klimaneutrale und von fossilen Brennstoffen unabhängige Zukunft.

Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

Ziele der Förderaktion

Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Heizungsanlagen und fördert mit dieser Aktion die Errichtung von Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräten sowie Pelletkaminöfen in privaten Haushalten.

Fördergegenstand

Gefördert werden neu installierte Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte, die einen oder mehrere bestehende fossile Kessel oder elektrische Nacht- oder Direktspeicheröfen ersetzen. Pelletkaminöfen werden gefördert, wenn dadurch der Einsatz fossiler Brennstoffe einer bestehenden Heizung reduziert wird. Bei Ersatz bzw. Reduktion einer Feuerung, die für mehrere Brennstoffe geeignet ist, muss diese bislang überwiegend mit fossilen Brennstoffen betrieben worden sein. Eine Förderung ist ebenfalls möglich, wenn eine mit Holz befeuerte Heizung, die mindestens 15 Jahre alt ist (Baujahr vor dem Jahr 2001), gegen Pellet- bzw. Hackgutzentralheizungsgeräte ausgetauscht oder der Brennstoffverbrauch der 15 Jahre alten Holzheizung durch die Errichtung eines Pelletkaminofens reduziert wird. Gebrauchte Anlagen im Allgemeinen, die Errichtung von Neuanlagen (ohne Ersatz eines fossilen Brennstoffes bzw. einer 15 Jahre alten Holzheizung) sowie Stückholzheizungen werden nicht gefördert. Es muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage gewährleistet sein, d. h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen.

Voraussetzungen

Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und über eine automatische Brennstoffzufuhr verfügen. Geräte mit händischer Beschickung sind nicht Teil der Förderaktion. Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) sind bei Volllast zu erfüllen, der Kesselwirkungsgrad muss mindestens 85 % betragen und eine Nennleistung von 50 kW darf nicht überschritten werden. Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte müssen von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Der ordnungsgemäße Anschluss der neu installierten Heizungsanlage an den Rauchfang ist vom Rauchfangkehrer nachweislich zu überprüfen. Im Falle

einer Förderung sind alle vorhandenen fossilen bzw. über 15 Jahre alten Holzkessel nachweislich zu demontieren. Bei Förderung eines Pelletkaminofens entfällt diese Verpflichtung. Eine Liste der förderfähigen Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte sowie Pelletkaminöfen finden Sie unter:

www.holzheizungen.klimafonds.gv.at.

Pro AntragstellerIn kann unabhängig vom Standort nur ein Förderantrag für eine Holzheizung im Rahmen dieser Förderaktion eingereicht werden.

Antragsberechtigte und Fördersätze

Der Förderantrag kann ausschließlich von Privatpersonen gestellt werden. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages ausbezahlt:

- 2.000 Euro für ein Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät, das einen fossilen Kessel ersetzt
- 800 Euro für ein Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät bei Tausch einer mindestens 15 Jahre alten Holzheizung
- 500 Euro für einen Pelletkaminofen

Einreichverfahren

Die Einreichung für die Förderaktion „Holzheizungen“ verläuft in einem 2-stufigen Verfahren.

Schritt 1 – Registrierung

Schritt 2 – Antragstellung

Eine Registrierung ist laufend möglich. Sie finden den aktuellen Stand der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel unter www.holzheizungen.klimafonds.gv.at.

Ihr Weg zur Förderung

- 1. Planen Sie Ihre Anlage in Ruhe mit einem professionellen Fachbetrieb.**
- Wenn Ihre **Planungen abgeschlossen** sind: Vereinbaren Sie einen fixen Installations- und Fertigstellungstermin mit Ihrem Fachbetrieb.
- 3. Schritt 1 – Registrierung:** einmalige Registrierung mit Ihrem baureifen Projekt. Die Fertigstellung muss nun innerhalb von 12 Wochen erfolgen. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Das Förderbudget ist nun für Sie reserviert.
- 4. Schritt 2 – Antragstellung:** Der konkrete Förderantrag wird nun online gestellt (inkl. der Rechnung,

der Errichtungsbestätigung, des Endabrechnungsformulars und eines amtlichen Lichtbildausweises), die Anlage muss zu diesem Zeitpunkt fertig installiert und abgerechnet sein. Die Antragstellung muss spätestens 12 Wochen nach Registrierung auf der Online-Plattform durchgeführt werden.

Details zur Antragstellung

Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, ist eine Registrierung für das umgesetzte Projekt erforderlich.

Registrierung (Schritt 1)

Die Registrierung erfolgt ausschließlich online unter www.holzheizungen.klimafonds.gv.at ab 24.02.2015 und ist bis 30.11.2015 möglich.

Folgende Daten werden dafür benötigt:

- Projektdaten (Art der Maßnahme, Kosten der neuen Holzheizung, Nennwärmeleistung)
- Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse)

Der/Die AntragstellerIn erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und einen **persönlichen Link zur Online-Plattform der Antragstellung**.

Die Anlage ist innerhalb von 12 Wochen nach der Registrierung zu errichten und die Antragsunterlagen über die Online-Plattform zu übermitteln. Anlagen, die vor dem 24.02.2015 geliefert wurden, können nicht gefördert werden. Sollten die Antragsunterlagen nach Registrierung nicht innerhalb von 12 Wochen per Online-Plattform übermittelt werden, verfällt die Registrierung. Eine erneute Registrierung ist während dieser Förderaktion nicht mehr möglich.

Die Registrierung sollte daher erst dann erfolgen, wenn die baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Holzheizung bereits abgeschlossen sind bzw. sichergestellt ist, dass alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb der Frist vorliegen.

Für alle registrierten Projekte sind unabhängig von der Höhe der Registrierungsnummer ausreichend Budgetmittel reserviert.

Nach erfolgter Registrierung (Schritt 1) und Erhalt des Bestätigungs-E-Mails haben Sie 12 Wochen Zeit, die Anlage umzusetzen und nach Fertigstellung den Antrag zu stellen (Schritt 2).

Bei einer Registrierung am 30.11.2015, dem letzten Tag, an dem Registrierungen vorgenommen werden können, kann somit bis spätestens 22.02.2016 ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

Antragstellung (Schritt 2)

Die Antragstellung für die Förderung kann erst **nach der Online-Registrierung sowie Errichtung der Holzheizung** erfolgen.

Für die Einreichung des Förderantrages werden folgende Daten bzw. Unterlagen benötigt:

- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Gemeinde)
- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- Bankverbindung (IBAN, BIC)
- Angaben zum Projekt (Lieferdatum der Holzheizung, Projektstandort, Art der Maßnahme, ersetzter Brennstoff, Informationen über Hersteller und Typenbezeichnung, Nennwärmeleistung und Kosten der neuen Holzheizung)
- bei Tausch einer alten Holzheizung: Baujahr der Holzheizung, die demontiert wurde

Folgende **4 Uploads** (mögliche Dateiformate: .pdf, .jpg, .tif, maximale Dateigröße 5 MB) sind zu übermitteln:

- **Endabrechnungsformular:** vollständig ausgefüllt und von dem/der AntragstellerIn unterfertigt
- **Rechnungen:** ausgestellt auf den/die AntragstellerIn
- **Errichtungsbestätigung:** vollständig ausgefüllt und von dem/der AntragstellerIn und einem Professionisten/Rauchfangkehrer unterfertigt
- **amtlicher Lichtbildausweis**

Das „Endabrechnungsformular“ und das Formular „Errichtungsbestätigung“ sind als Download unter www.holzheizungen.klimafonds.gv.at für Sie bereitgestellt. Nach erfolgreicher Antragstellung wird der Antrag durch die Abwicklungsstelle geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Nach Erfüllung aller Fördervoraussetzungen und Genehmigung durch das Präsidium erhält der/die AntragstellerIn eine Verständigung per E-Mail über die Auszahlung der Fördermittel.

Der letzte Zeitpunkt für die Einreichung der oben angeführten erforderlichen Antragsunterlagen ist 12 Wochen nach Registrierung.

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit falschen Angaben werden im Rahmen der Antragsprüfung storniert. Bitte beachten Sie, dass Rechnungen für Leistungen, die vor dem 24.02.2015 erfolgt sind, nicht anerkannt werden. Das errichtete Pellet-/Hackgut-zentralheizungsgerät bzw. der Pelletkaminofen muss zumindest für 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben. Mit Einreichung des Antrags stimmt der/die AntragstellerIn zu, dass sein/ihr Name, der Ort, die Tatsache einer beantragten Förderung, die voraussichtliche Förderhöhe sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung veröffentlicht werden können.

Zuständige Abwicklungsstelle

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1092 Wien

Telefon: 01/316 31-740

E-Mail: holzheizungen@kommunalkredit.at

www.umweltfoerderung.at/holzheizungen

Mittelvergabe

Für die Förderaktion „Holzheizungen“ stehen 5 Mio. Euro zur Verfügung.

Gefördert werden alle ordnungsgemäß registrierten Anlagen, für die innerhalb der Frist von 12 Wochen ab Online-Registrierung ein vollständiger Förderantrag gestellt wurde und alle Förderbedingungen entsprechend diesem Leitfaden, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2015 eingehalten werden. Die Registrierungsplattform ist bis 30.11.2015 geöffnet. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor diesem Datum ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden.

Informationen über das noch vorhandene Förderbudget finden Sie unter www.holzheizungen.klimafonds.gv.at.

Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Für die Errichtung eines Pellet- oder Hackgut-zentralheizungsgerätes bzw. eines Pelletkaminofens können zusätzliche Fördermittel der Länder und Gemeinden in Anspruch genommen werden. Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Bundesförderung, wie z. B. einer Förderung im Rahmen des „Sanierungsschecks 2015“, ist nicht möglich. Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zweck der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

Rechtsgrundlage

Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2015.

Weitere Informationen

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter www.holzheizungen.klimafonds.gv.at.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam Holzheizungen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH** telefonisch unter **01/316 31-740** oder per E-Mail an holzheizungen@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:
Stefan Reiningger
www.klimafonds.gv.at/holz2015

Grafische Bearbeitung:
r+k kowanz

Fotos:
tiero – Fotolia, VRD – Fotolia

Herstellungsort:
Wien, Februar 2015

